

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Ver-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 30.

Donnerstag, den 10. März

1892.

### Holz - Versteigerung auf Bockauer Staatsforstrevier.

Sonnabend, den 19. März 1892, von Vorm. 9 Uhr an  
kommen im „Hotel zum Rathhaus“ in Aue,  
auf Schlägen in den Abth. 4, 8, 9, 30, 33, 40 und in Durchforstungen in den  
Abth. 1, 5, 6, 20, 21, 29, 35, 37 und 38

365 buch. Kiefer von 13-63 Ctm. Oberstärke, 2,0 bis 4,5 M. Länge,	
3869 w. „ „ 13-68 „ „ 3,5 „ 4,0 „ „	
2558 „ Stangenlöcher „ 8-12 „ „ 4,0 „ „	
2201 „ Deckstangen „ 8-15 „ Unterstärke,	
230 „ Reisstangen „ 6-7 „ „	
263 Rmtr. w. Brennknüppel,	

ferner  
Montag, den 21. März 1892, von Vorm. 9 Uhr an  
im „Gasthose zur Sonne“ in Bockau,

100 Rm. buch. Brennweite,	241 Rm. h. Aeste,
136 „ w. „ „	558 „ w. „ „
11 „ h. Brennknüppel,	1218 „ „ Streureisig und
67 „ „ Zaden,	230 „ „ Stöcke

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen zur  
Versteigerung.

Königl. Forstrevierverwaltung Bockau u. Königl. Forstrentamt Eibenstock,  
Richter. am 8. März 1892. Wolfgramm.

### Bekanntmachung,

die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

Die Versicherten werden anordnungsgemäß hierdurch darauf aufmerksam  
gemacht, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, beim Verlassen einer Arbeits-  
stelle und Ausscheiden aus dem Bezirke einer Hebestelle für die Einziehung der  
Versicherungsbeiträge sich die Quittungskarte auszuhändigen zu lassen, um sie so-  
fort bei der Anmeldung an der neuen Hebestelle zur Vorlegung zu bringen.

Es hat der Versicherte, wenn die früheren Quittungskarten an der für den  
neuen Beschäftigungsort zuständigen Hebestelle nicht überreicht werden und eine  
neue Karte ausgestellt wird, unter Umständen zu gewärtigen, daß ihm die früheren  
Quittungskarten und die darin eingelebten Marken dereinst nicht angerechnet  
werden, und zwar insbesondere dann, wenn die neue Karte eine falsche Nummer  
oder nicht den Namen der Versicherungsanstalt des ersten Beschäftigungsortes erhält.  
E i b e n s t o c k, den 9. März 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

### Der neue Spionage-Gesetzentwurf.

Dem Reichstage sind zwei Gesetzentwürfe zuge-  
gangen, die beide die größere militärische Sicherheit  
des Reiches bezwecken. Der eine regelt die Ver-  
hängung des Belagerungszustandes in den Reichs-  
landen, der andere will die militärischen Geheimnisse  
mit einem größeren Schutz umgeben. Der erste, der  
eigentlich nur eine militärtechnische Bedeutung hat,  
wird vom Reichstage wohl ohne Widerstreben ange-  
nommen werden, gegen den zweiten aber regt sich  
umfangreicher Widerspruch.

Während bisher der Verrath militärischer Ge-  
heimnisse an fremde Staaten oder die Veröffentlichung  
solcher Geheimnisse strafbar war, sind dem Begriffe  
der Strafbarkeit nach dem neuen Entwurf sehr weite  
Grenzen gesteckt worden. Es lauten:

§ 1. Wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder  
andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im In-  
teresse der Landesverteidigung erforderlich ist, oder  
Nachrichten solcher Art in den Besitz oder zur Kennt-  
nis eines Anderen gelangen läßt, wird, wenn er  
weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß  
dadurch die Sicherheit des Deutschen Reiches ge-  
fährdet wird, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren  
bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünf-  
zehntausend Mark erkannt werden kann.

§ 2. Wer außer dem Falle des § 1 es unter-  
nimmt, rechtswidrig Gegenstände oder Nachrichten  
der daselbst bezeichneten Art in den Besitz oder zur  
Kenntnis eines Anderen gelangen zu lassen, wird mit  
Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Fest-  
ungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren  
bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geld-  
strafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden.

§ 3. Wer vorsätzlich den Besitz oder die Kennt-  
nis von Gegenständen oder Nachrichten der im § 1  
bezeichneten Art in der Absicht sich verschafft, davon  
zu einer die Sicherheit des Deutschen Reiches ge-  
fährdenden Mittheilung an Andere Gebrauch zu machen,  
wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft,  
neben welchem auf Geldstrafe bis zu zehntausend  
Mark erkannt werden kann.

§ 4. Wer ohne die vorbezeichnete Absicht es  
unternimmt, rechtswidrig sich in den Besitz oder die  
Kenntnis von Gegenständen oder Nachrichten der im  
§ 1 bezeichneten Art zu versetzen, wird mit Gefäng-  
nis von einem Monat bis zu drei Jahren oder mit  
Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben  
der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünf-  
zehntausend Mark erkannt werden.

§ 7. Wer aus Fahrlässigkeit Gegenstände oder  
Nachrichten der im § 1 bezeichneten Art, die ihm  
Kraft seines Amtes, Berufes, Gewerbes oder eines  
besonderen Auftrages anvertraut oder zugänglich sind,  
in einer die Sicherheit des Deutschen Reiches ge-  
fährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntnis

eines Anderen gelangen läßt, wird mit Gefängnis  
oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft. Neben  
der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu drei-  
zehntausend Mark erkannt werden.

§ 9. Wer von einem Vorhaben eines in den  
§§ 1 und 2 vorgesehenen Verbrechens zu einer Zeit,  
in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich  
ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt,  
hiervon der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu  
machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer  
Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefäng-  
nis zu bestrafen.

Es läßt sich nicht annehmen, daß die Veröffent-  
lichung des Erlasses wegen der Soldatenmißhand-  
lungen, die nur infolge eines groben Vertrauens-  
mißbrauchs erfolgt sein kann, den Grund zu dieser  
Erweiterung des Schutzes militärischer Geheimnisse  
abgegeben hat, aber den Militärbehörden kann der  
Hinweis auf diese Veröffentlichung mit als Grund  
für die Nothwendigkeit des neuen Entwurfes dienen.  
Der Begriff der „militärischen Geheimnisse“ läßt  
sich natürlich nicht genau bestimmen und der autori-  
tative Ausleger wird in allen Fällen die Militär-  
behörde sein. Wenn daher ein Blatt die Verletzung  
eines Bataillons von A. nach J., Arbeiterentlassungen  
oder -Einstellungen in Gewerfabriken oder Werften  
meldet, so kann darin unter Umständen und nach  
dem etwaigen bestätigenden Gutachten eines General-  
kommandos ein Verstoß gegen das zu schaffende Gesetz  
zu finden sein und der Redakteur zu längerer Ge-  
fängnisstrafe verurtheilt werden.

Die Absicht des Entwurfes ist zweifellos eine  
gute und berechtigte. Wenn wir Millionen und  
Millionen ausgeben, um die militärische Sicherheit  
des Reiches auf jegliche nur denkbare Art zu fördern,  
so haben wir gar nicht das geringste Interesse daran,  
ein „Musterstaat“ in dem Sinne zu sein, daß das  
Ausland unsere mit schweren Geldopfern errungenen  
Erfahrungen und Einrichtungen einfach benutzt, wie  
es ihm möglich ist, wenn sie ihm durch die „militä-  
rischen Korrespondenten“ mancher deutschen Blätter  
haarklein vor Augen geführt werden.

Wie der Entwurf aber vorliegt, so schließt er die  
Gefahr in sich, daß jedes sachliche Wort über unsere  
militärischen Einrichtungen als ein Verbrechen bestraft  
und daß jede öffentliche Kritik unter den Begriff des  
Landesverraths gestellt werden könnte. Das ist aber  
wohl schwerlich die Absicht. Das Wünschenswerthe  
gesehlich festzulegen, ohne die bei den Franzosen so  
widerliche wie lächerliche Spionerie auch bei  
uns einzuführen, das wird bei diesem Entwurf die  
nicht leichte Aufgabe des Reichstages sein.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Zustand des Groß-  
herzogs von Hessen soll, wie die „Post“

erfährt, ein hoffnungsloser sein. Schon seit längerer  
Zeit war bei dem Großherzog ein Herzleiden kon-  
statirt, wie man hört, eine Verkalkung der Herz-  
arterien, so daß der Schlaganfall am vergangenen  
Freitag Eingeweihten nicht ganz überraschend ge-  
kommen ist. Seit Dienstag Nacht ist Bewußtlosigkeit  
eingetreten.

— In Sachen des Bismarck-Denkmal  
schreiben die Münchener „Neuesten Nachrichten“:  
„Mit einer gewissen Besorgnis sieht man in Ber-  
liner Künstlerkreisen dem Fortgange der Angelegen-  
heit des Bismarck-Denkmal entgegen. Der Vorsitz-  
ende des Comité's, Herr v. Levegow, hat unlängst  
erklärt, es könne in der Sache nichts geschehen, bis  
nicht die Platzfrage geregelt sei. Diese aber sei ab-  
hängig von der Platzfrage des Kaiser Wilhelm-Na-  
tional-Denkmal. Seitdem zu Ende Dezember die  
vier Entwürfe für dieses verpackt wurden, ohne daß  
die beteiligten Künstler irgend etwas über den Stand  
der Angelegenheit erfuhren, sind nun wieder fast zwei  
Monate verflossen, ohne daß sie einen Entscheid ge-  
bracht hätten. Während das Volk in schneller Bereit-  
schaft über eine Million Mark für das Bismarck-  
Denkmal aufbrachte, scheint man jetzt auch diese  
Sache auf die lange Bank schieben zu wollen. Es  
gibt sehr Viele, welche der Ansicht sind, die Frage  
des Bismarck-Denkmal ließe sich sehr wohl auch  
schon jetzt regeln. Für dieses ist die Umgebung des  
Reichstagsgebäudes die naturgemäß vorgezeichnete  
Lage. Nachdem der Kaiser sich dagegen entschied,  
dorthin das National-Denkmal zu setzen, soll man  
nicht zögern, eine Angelegenheit ernstlich zu betreiben,  
für welche die Nation so entschieden und freudig  
eintrat.“

— Bei der Reichstagsberatung über den Geset-  
entwurf, betreffend den Belagerungszustand in  
Elfaß-Lothringen, bemerkte der Sozialdemokrat  
v. Vollmar, daß heute doch nicht mehr die Kriege  
so plötzlich und über Nacht entstünden, wie im Zeit-  
alter des Faustrechts. Auf diesen Einwand wurde  
vom Bundesrathstische nichts entgegnet und würde  
wohl schwerlich etwas entgegnet worden sein, auch  
wenn dort ein berufener Vertreter der Heeresverwal-  
tung zugegen gewesen wäre. Sonst hätte der Abg.  
v. Vollmar wohl erfahren, daß man in unseren lei-  
tenden militärischen Kreisen bezüglich des Ausbruchs  
eines künftigen Krieges ganz anderer Meinung ist  
als er. Man ist dort der festen Ueberzeugung, daß  
sich weder die Franzosen, noch die Russen mit der  
herkömmlichen Förmlichkeit einer auf diplomatischem  
Wege zu übermittelnden Kriegserklärung aufhalten  
würden. Vielmehr glaubt man, daß der Feind sich  
begnügen würde, durch seine sofort in Bewegung ge-  
setzte Reiterei die Kriegserklärung dem Gegner zu-  
kommen zu lassen. Alle militärischen Einrichtungen  
an der französischen Ostgrenze und an der deutschen  
Westgrenze deuten überdies darauf hin, daß man mit